Karl Mays Werke vor dem Handelsgericht.

Prag, 20. November. Das hiesige Handelsgericht (Einzelrichter OLGR. Wunsch) befaßte sich heute mit der Klage des Prager Verlegers Šeba gegen die Verlags- und Buchhandlungsfirma Alois Hynek auf Feststellung, daß der Beklage zu Unrecht die Werke von Karl May ins Tschechische übersetze und herausgebe und zur Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung des weiteren Druckes und Vertriebes dieser Uebersetzungen. Der Klagevertreter, Doktor Löwenbach führte zur Begründung des Klagebegehrens aus: Auf Grund des alten österreichischen Urhebergesetzes konnte die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache nach Ablauf von drei Jahren nach Erscheinen des Originals frei verfertigt und verlegt werden. Der Verlag Hynek hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht und schon vor dem Kriege einige Werke Mays übersetzt und in Form von Heften verlegt. Im Jahre 1921 ist die Tschechosloakei der Berner Konvention beigetreten, nach deren revidierten Bestimmungen das Uebersetzungsrecht ebensolange für den Autor des Originalwerkes geschützt bleibt, wie das Original selbst. Karl May, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern steht daher der Schutz durch dreißig Jahre nach dem Tode Mays zu. Unmittelbar nach Beitritt der Tschechoslowakei zur Berner Konvention hat der Kläger Šeba vom Karl May-Verlag, in den die Gattin Mays die ererbten Autorrechte ihres Mannes eingebracht hatte, das alleinige Recht der Uebersetzung von Mays Werken ins Tschechische erworben. Durch den Beitritt unseres Staates also zur Konvention und durch den Erwerb der Uebersetzungsrechte durch den Kläger ging das frühere Recht Hyneks verloren. Er dürfe daher seit dieser Zeit keine Neudrucke der bisher ins Tschechische übersetzten Werke und keine weiteren Uebersetzungen vornehmen und vertreiben.

Der Beklagtenanwalt Dr. Katz vertrat den Standpunkt, daß der nachträgliche Beitritt der Tschechoslowakei zur Berner Konvention den früher erworbenen Rechten seines Mandanten keinen Abbruch tun könne und es diesem zumindest frei stehe, zum Zwecke der Komplettierung der fehlenden Hefte (Teile) einzelner Werke Nachdrucke vorzunehmen. Nach Einvernahme des Mitinhabers des Karl May-Verlages Dr. Schmidt aus Dresden als Zeugen über den tatsächlichen Erwerb des Uebersetzungsrechtes durch den Kläger, beschloß der Richter die Parteieneinvernahme über den Umstand, ob die bisher vom Beklagten auf den Markt gebrachten Uebersetzungen Neudrucke oder bloß komplettierte alte Ausgaben darstellen und vertagte zu diesem Zwecke die Verhandlung.

Aus: Prager Tagblatt, Prag. 49. Jahrgang, Nr. 273, 21.11.1924, S. 4+5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2018